

Richtlinie zur Auszahlung von Zuschüssen zum Gemeindegostenanteil für Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen in Kärnten

I. Präambel

Oberstes Ziel ist die Erhöhung der Sicherheit auf niveaugleichen Eisenbahnübergängen. Dies soll einerseits durch die Sicherung dieser Eisenbahnübergänge durch technische Kreuzungsschutzanlagen, wie Lichtzeichen- und Schrankenanlagen erzielt werden. Insbesondere soll die vorliegende Richtlinie auch einen Beitrag zur Auflassung niveaugleicher Eisenbahnübergänge leisten.

Das Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2017 bis 2021 geregelt wird, sieht im § 27 Abs. 3 vor, dass der Bund den Ländern in den Jahren 2017 bis 2029 für Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen Zweckzuschüsse gewährt. Diese Bundesmittel, sowie die gemäß § 12 Abs. 2 aus den Ertragsanteilen finanzierten Beiträge der Gemeinden sind von den Ländern (ohne Wien) für Kostenbeiträge an Gemeinden für Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen zu verwenden. Diese Kostenbeiträge sind unabhängig davon, ob die Investition durch die Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 – EisbKrV, BGBl. II Nr. 216/2012 verursacht wird. Die Höhe des Kostenbeitrags ist von den Ländern (ohne Wien) auf Basis von Richtlinien festzulegen, wobei im Regelfall ein Eigenfinanzierungsanteil der Gemeinden vorzusehen ist.

II. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Gemäß § 27 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz 2017 erhält das Land Kärnten jährlich € 327.080,-. Durch diese Bundesmittel sowie die gemäß § 12 Abs. 2 aus den Ertragsanteilen finanzierten Beiträge der Gemeinden in der gleichen Höhe stehen somit dem Land Kärnten für den Zeitraum 2017 bis 2029 in Summe jährliche Mittel in der Höhe von € 654.160,- für die Auszahlung von Zuschüssen an die Gemeinden zur Verfügung.
- (2) Nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt das Land Kärnten Gemeinden einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zu ihren Kostenanteilen für Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen, wobei ein Eigenanteil der Gemeinde zu Grunde gelegt wird.
- (3) Der Förderungsgeber ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 132/2015, ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber und -nehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
- (4) Der Förderungsgeber ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 DSG 2000 befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

III. Anwendungsbereich

- (1) Eisenbahnkreuzungen im Sinne dieser Richtlinie sind im Verlauf einer Gemeindestraße mit öffentlichem Verkehr angelegte schienengleiche Eisenbahnübergänge mit einer Haupt- oder Nebenbahn, einer Straßenbahn

oder einer Anschlussbahn im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957 – EisbG, unabhängig, ob hierbei die Eisenbahn die Straße überschneidet oder in sie einmündet. Gemeindestraßen im Sinne dieser Richtlinie sind sämtliche nicht als Bundes- oder Landesstraßen zu qualifizierenden Straßen und Wege nach dem Kärntner Straßengesetz in einem Gemeindegebiet.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für nicht-öffentliche Eisenbahnübergänge.

IV. Fördergegenstand

Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen im Sinne dieser Richtlinie sind alle auf Grundlage von eisenbahnrechtlichen Bescheiden realisierten investiven Maßnahmen im Zeitraum 1. September 2012 (Inkrafttreten der Eisenbahnkreuzungs-Verordnung 2012) bis 31. August 2029. Förderfähig sind dabei die Kostenanteile der Gemeinde an den Projektkosten. Laufende Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Inbetriebhaltungskosten von Eisenbahnkreuzungen sind nicht förderfähig.

V. Förderverfahren

(1) Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel gemäß II (1). Die Förderreihenfolge ergibt sich aus der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Förderanträge der Gemeinden beim Land Kärnten.

Sind die Finanzmittel gemäß II (1) im Antragsjahr bereits ausgeschöpft, so wird unter Beibehaltung der gegebenen Förderreihenfolge die Förderung in jenem Folgejahr ausbezahlt, in dem wiederum genügend Finanzmittel gemäß II (1) zur Verfügung stehen. Eine neuerliche Beantragung ist demnach nicht erforderlich.

(2) Die Gemeinde kann erst nach Inbetriebnahme der Eisenbahnkreuzung, sowie nach Abrechnung durch das Eisenbahnunternehmen einen schriftlichen Antrag

um Auszahlung eines Zuschusses beim Land Kärnten stellen. Der Antrag ist sobald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2029 zu stellen.

- (3) Diesem schriftlichen Ansuchen sind der eisenbahnrechtliche Bescheid, geeignete Abrechnungsunterlagen des Eisenbahnunternehmens gem. Anlage 1 sowie Unterlagen, aus denen eindeutig die Rechtsverbindlichkeit des von der Gemeinde zu tragenden Kostenanteils hervorgeht (Vereinbarung in Sinne EisbG §48 Abs.2, Bescheid nach EisbG §48 Abs.2 oder Abs.3), beizulegen. Für den Fall, dass die Kosten zwischen dem Eisenbahnunternehmen und der Gemeinde im Sinne des §48 Abs.2, erster Satz, je zur Hälfte ohne Abschluss einer Vereinbarung oder des Vorliegens eines Bescheides geteilt werden, sind dem Antrag die bezahlten Rechnungen der Gemeinde an das Eisenbahnunternehmen samt Zahlungsbestätigungen beizulegen.
- (4) Mit der Antragstellung erklärt die Gemeinde ausdrücklich, dass keine von der Gemeinde veranlasste oder unterstützte laufende Rechtsverfahren hinsichtlich der zur Förderung beantragten Eisenbahnkreuzung anhängig sind.
- (5) Die Förderzusage durch das Land Kärnten erfolgt nach abgeschlossener Prüfung der vollständig übermittelten Einreichunterlagen.

VI. Förderausmaß

- (1) Die maximale Förderhöhe richtet sich nach dem Investitionsbasiswert in Abhängigkeit der jeweiligen Streckenkategorie sowie der vorgeschriebenen Sicherungsart:
- Investitionsbasiswert bei Sicherung durch Lichtzeichen auf Strecken der Kategorie A gemäß Anlage 2: 280.000 €
 - Investitionsbasiswert bei Sicherung durch Lichtzeichen mit Schranken auf Strecken der Kategorie A gemäß Anlage 2: 350.000 €
 - Investitionsbasiswert bei Sicherung durch Lichtzeichen auf Strecken der Kategorie B gemäß Anlage 2: 225.000 €
 - Investitionsbasiswert bei Sicherung durch Lichtzeichen mit Schranken auf Strecken der Kategorie B gemäß Anlage 2: 280.000 €

- (2) Weicht der Gemeindeanteil gemäß §48 EisbG von 50% ab, so wird die Höhe der Investitionsbasiswerte gemäß (1) um 2% je 1%-Punkt Unterschied zu 50% direkt proportional angepasst.
- (3) Das Förderausmaß richtet sich nach der Finanzkraftkopfquote (FKKQ) für Strukturhilfe der jeweiligen Gemeinde zum Zeitpunkt der Fördereinreichung:
- (a) Ist die FKKQ größer oder gleich 100% der Durchschnittsquote für das Land Kärnten, so beträgt das Förderausmaß 40% der von der Gemeinde tatsächlich zu tragenden Investitionskosten, höchstens jedoch 20% des maßgeblichen Investitionsbasiswertes gemäß (1) und (2).
- (b) Liegt die FKKQ zwischen 80% und unter 100% der Durchschnittsquote für das Land Kärnten, so beträgt das Förderausmaß 50% der von der Gemeinde tatsächlich zu tragenden Investitionskosten, höchstens jedoch 25% des maßgeblichen Investitionsbasiswertes gemäß (1) und (2).
- (c) Liegt die FKKQ unter 80% der Durchschnittsquote für das Land Kärnten, so beträgt das Förderausmaß 60% der von der Gemeinde tatsächlich zu tragenden Investitionskosten, höchstens jedoch 30% des maßgeblichen Investitionsbasiswertes gemäß (1) und (2)..
- (4) In begründeten Fällen, wie insbesondere bei mehrgleisigen Strecken, ungünstiger topografischer Lage der Eisenbahnkreuzung oder sonstigen Erschwernissen können höhere Förderbeträge um je maximal € 30.000 gewährt werden (Zusätzlich zum Betrag, der nach (1), (2) und (3) ermittelt wurde).
- (5) Der Eigenfinanzierungsanteil der Gemeinde an der Eisenbahnkreuzungsanlage muss nach Anrechnung aller Zuschüsse mindestens 20% der von der Gemeinde zu tragenden Investitionskosten betragen.

VII. Auflassung von Eisenbahnkreuzungen

- (1) Für die Auflassung einer Eisenbahnkreuzung auf Haupt- oder Nebenbahnen erhält die beantragende Gemeinde einen nicht rückzahlbaren Pauschalzuschuss in der Höhe von 30.000 €.
- (2) Für die Auflassung einer Eisenbahnkreuzung auf Straßen- oder Anschlussbahnen, bei der eine technische Sicherungsart gemäß Eisenbahnkreuzungs-Verordnung 2012 erforderlich ist, erhält die beantragende Gemeinde einen nicht rückzahlbaren Pauschalzuschuss in der Höhe von 30.000 €.
- (3) Die Auflassung gemäß (1) oder (2) muss zwischen dem 1. September 2012 und 31. August 2029 erfolgen, wobei das Datum des Auflassungsbescheides zwischen 1. September 2012 und 31. August 2027 liegen muss.
- (4) Der Zuschuss gemäß (1) oder (2) ist für allfällige projektbezogene Ersatzmaßnahmen (z.B. die Errichtung eines Ersatzweges) oder für Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit bei Eisenbahnkreuzungen oder für Maßnahmen zur verkehrssicheren bzw. nachhaltigen Mobilität vorzusehen und innerhalb von 5 Jahren ab Zuerkennung zu verwenden. Auf Verlangen des Landes Kärnten ist die Mittelverwendung nachzuweisen.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss der Kärntner Landesregierung in Kraft.

Anlage 1: Erfordernisse hinsichtlich Abrechnungsunterlagen

Anlage 2: Verzeichnis der Streckenkategorien bei Eisenbahnkreuzungen (EK)

Anlage 3: Verzeichnis der Haupt- und Nebenbahnen in Kärnten